



Statuten des Vereins „Unternehmen Dürnten“

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein „Unternehmen Dürnten“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dürnten.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung ökologisch nachhaltiger Ziele, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien, strebt deren Umsetzung bzw. Anwendung an und setzt sich ein für deren Akzeptanz auf privater, wirtschaftlicher und politischer Ebene.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen oder Organisationen konstituieren, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind, so insbesondere auch Genossenschaften, Stiftungen und andere Organisationen gründen. Der Verein kann zudem Liegenschaften passiv verwalten, was ausnahmsweise auch den Verkauf und/oder den Erwerb von Liegenschaften umfassen kann, sofern es der Erfüllung des Zwecks dient.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht, Passivmitgliedern und Gönnern ohne Stimmrecht, welche auch juristische Personen sein können.
Der Vereinsvorstand kann langjährigen Mitgliedern für besondere Dienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 5 Für die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern ist der Vorstand zuständig.
Der Vorstand kann eine sich um die Mitgliedschaft bewerbende Person ohne Angabe von Gründen abweisen.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 7 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Betroffene können ein Wiedererwägungsgesuch an die Generalversammlung richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen. Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

III. Finanzen

- Art. 9** Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- a) jährliche Beiträge der Mitglieder.
Die jeweilige Beitragshöhe wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern bis Ende April des laufenden Vereinsjahres an die Vereinskasse einzuzahlen.
Mitglieder, welche in der Zeit nach dem 30. Juni des betr. Vereinsjahres beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
 - b) Subventionen und Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten
 - c) Entgegennahme von Schenkungen und Legaten
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins
 - e) allfällig erzielte Überschüsse bei Verkäufen und bei Führung von gewerblichen Unternehmungen
 - f) allfällige Finanzerträge
- Art. 10** Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- A) die Generalversammlung
 - B) der Vorstand
 - C) die Revisionsstelle (nach ZGB Art. 69b6)
- A. Die Generalversammlung**
- Art. 12** Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftlichen Einladungen gehen an sämtliche Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangt.
- Art. 13** Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- Art. 14** Über andere als in den Traktanden verzeichnete Gegenstände kann die Generalversammlung nicht beschliessen. Solche Gegenstände sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und können an der nächsten GV traktandiert werden.
- Art. 15** Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der rechtsgültig Stimmenden gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- Art. 16** Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 17** Beschlüsse über Änderungen der Statuten, die Vereinigung mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Die entsprechenden Vorschläge sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern ausformuliert zu unterbreiten.

- Art. 18** Der Generalversammlung obliegen:
1. Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren
 2. Wahl der Revisionsstelle und Ersatzpersonen
 3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im statuarischen Rahmen
 5. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.
- B. Der Vorstand**
- Art. 19** Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird an der Generalversammlung gewählt.
Er regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschriften vorzusehen sind und in jedem Fall ein Vorstandsmitglied mitzuunterzeichnen hat.
Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 20** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- Art. 21** Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären, gefasst werden.
- Art. 22** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.
Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 23** Die Protokolle der Vereins- und Vorstandsverhandlungen werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- Art. 24** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu. Der Vorstand überwacht die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins.
- Art. 25** Er entscheidet über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 26** Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen und er kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.
- Art. 27** Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten.

V. Haftung

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 29 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation in der Schweiz mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Die Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 15. September 2022 in Dürnten genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Dürnten, 15. September 2022

Verein Unternehmen Dürnten

Markus Bless
Präsident

Max Linder
Aktuar